



ExStapler, Konformitätserklärung und Maschinenrichtlinie – was ist zu beachten?



▲ Stapler eines Exgeräte-Herstellers.

Das Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie zum Ende 2009 haben wir zum Anlass genommen, dem Experten für ExStapler, Dr. Dirk-Hans Frobese von der PTB in Braunschweig einige Fragen zur aktuellen Gesetzeslage zu stellen.

STW: Am 29.12.2009 tritt die Maschinenrichtlinie in Kraft, was bedeutet sie für das Inverkehrbringen von Serien-FFZ, die von einem Umrüster zu Exgeräten umgerüstet wurden?

Dr. D.-H. F.: Das Inverkehrbringen von explosionsgeschützten Geräten ist geregelt in der Richtlinie 94/9/EG, der Explosionsschutzrichtlinie. Der Inverkehrbringer muss hinsichtlich des Explosionsschutzes das in dieser Richtlinie festgelegte Konformitätsbewertungsverfahren erfüllen. Natürlich ist ein Ex-Gerät in der Regel auch ein Gerät, dass den Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllen muss. Folglich hat der Inverkehrbringer ab dem 29. Dezember 2009 die in der neuen Maschinenrichtlinie gegebenen Anforderungen zu erfüllen. Da sich die Anforderungen bezüglich des Explosionsschutzes in der neuen Maschinenrichtlinie nicht gegenüber der alten geändert hat (beide verweisen auf die Anwendung der Richtlinie 94/9/EG), ergeben sich technisch keine zusätzlichen Anforderungen. Jedoch ist vom Inverkehrbringer des Ex-Gerätes eine Konformitätserklärung für das Ex-Gerät auszustellen, in der er alle einschlägigen, auf das Produkt anzuwendenden Richtlinien berücksichtigt. D.h. der Inverkehrbringer des Ex-Gerätes muss nicht nur die Konformität mit der Explosionsschutzrichtlinie, sondern auch die neue Maschinenrichtlinie sowie evtl. weiterer Richtlinien erklären. Dabei darf er nicht die Konformitätserklärung des Herstellers des Serien-FFZ ungeachtet weiterleiten, sondern

der Umrüster bzw. der Inverkehrbringer des Ex-Gerätes muss diese ausstellen. Dies ist auch deshalb wichtig, da durch den Umbau eines Serien-FFZ auf ein Ex-Gerät gewisse Modifikationen erforderlich sein können und dadurch eine erneute Bewertung des Gesamtgerätes erforderlich ist.

STW: Wer ist rechtlich der „Inverkehrbringer, Staplerhersteller oder Umrüster und sind überhaupt noch zwei Typenschilder zulässig?

Dr. D.-H. F.: Inverkehrbringer ist der, der das Produkt in den Markt bringt. Für ein Serien-FFZ ist es der Hersteller (oder sein rechtlicher Vertreter). Bei einem auf Ex umgerüsteten Gerät muss betrachtet werden, wer dieses Ex-Gerät in den Markt bringt (wer die Konformitätserklärung ausstellt). Hier gibt es zwei Wege:

1) Der Hersteller des Serien-FFZ beauftragt einen Umrüster, die Ex-Anpassung vorzunehmen, bringt aber dann das Ex-Gerät unter seinen Namen in den Markt. Dann ist der Hersteller des Serien-FFZ auch der Inverkehrbringer des Ex-Gerätes und der Umrüster lediglich seine verlängerte Werkbank. Hier stellt der Hersteller des Serien-FFZ auch die Konformitätserklärung aus.
2) Der Hersteller des Serien-FFZ „verkauft“ sein Produkt einem Umrüster, der dann nach der Ex-technischen Umrüstung dieses als Ex-Gerät in den Markt bringt. In diesem Fall ist der Umrüster der Inverkehrbringer, d.h. er muss sowohl die Konformität mit der Explosionsschutzrichtlinie als auch mit der Maschinenrichtlinie erklären. In jedem Fall darf er nicht die Konformitätserklärung des Serien-FFZ-Herstellers weiterleiten.

In jedem Fall hat der Inverkehrbringer die nach den einschlägigen Richtlinien erforderlichen Kennzeichnungen am Gerät anzubringen. Dies hat auf einem Typenschild zu erfolgen, auf dem nur der Inverkehrbringer des Ex-Gerätes angegeben ist (räumlich kann ein geteiltes Typenschild notwendig sein, das inhaltlich als eines anzusehen ist). Der Inverkehrbringer des Ex-Gerätes muss das ursprüngliche Typenschild entfernen und durch ein eigenes ersetzen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da durch den Ex-Umbau des FFZ die ursprünglich vom Hersteller des Serien-FFZ erstellte Konformitätser-

klärung nach Maschinenrichtlinie hinfällig ist, da das Gerät hinsichtlich seiner Eigenschaften erheblich modifiziert wurde.

STW: Nach welchem Eingriff/Änderung am Fahrzeug erlischt die CE, da verschärfen sich die Vorschriften doch sehr stark?

Dr. D.-H. F.: Jeder Eingriff und jede Änderung an einem Fahrzeug, von der die Sicherheit dieses Gerätes abhängt, führt zu einem Erlöschen der CE. CE bedeutet, dass der Hersteller seines Produktes erklärt, dass die in seiner Konformitätserklärung genannten Richtlinien von ihm eingehalten werden. Wird an einem Produkt eine Änderung vorgenommen, wodurch eine dieser Sicherheitsanforderungen berührt werden, besteht nicht mehr die Konformität mit der entsprechenden Richtlinie. Ein Beispiel: ein Serien-FFZ ist für eine Traglast von 1.500 kg ausgelegt. Ist nun bei den Ex-Umbau die Verwendung von schweren explosionsdruckfesten Gehäusen anstelle von leichten Schaltkästen erforderlich, so wird das Leergewicht des FFZ erhöht. In der Regel erfolgt dadurch

Zinkenverstellgerät mit Teleskopgabeln Typ IFPF

- Optimale Sicht
- Präziser und lautloser Betrieb
- Geringe Betriebskosten und problemloser Betrieb

Neuheit!

Bis zu 500 kg höhere Resttragfähigkeit*



Besuchen Sie unsere neue Website

de.e-l-m.com

- Produktkatalog
- Kapazitätsrechner
- Bestellungen für Produkte und Ersatzteile
- Viel mehr...

e-l-m 
proper handling

e-l-m Deutschland · +49 (0) 5451 14099



auch eine Anhebung des Schwerpunkts des FFZ. Diese zusätzlichen Belastungen sind aber vom Hersteller des Serien-FFZ bei seiner Bewertung nach der Maschinenrichtlinie nicht berücksichtigt und können erhebliche negative Auswirkungen haben wie z.B. verringerte Standfestigkeit, unzureichend dimensionierte Bremse etc.. Ob nun hier durch die neue Maschinenrichtlinie eine Verschärfung der Vorschriften gegeben ist, ist nicht unbedingt zu erkennen. Auch unter der bisherigen Maschinenrichtlinie gab es den gleichen Sachverhalt: Ein Hersteller erklärt auf Basis der Maschinenrichtlinie die Konformität. Wird an diesem Produkt Änderungen vorgenommen, wodurch die Sicherheit oder die Eigenschaft des Produkts verändert werden, erlischt die CE-Erklärung und wenn ein Gerät nach Umbau wieder in den Markt gebracht wird, hat der Inverkehrbringer dieses Produkts die Konformität mit den einschlägigen Richtlinien zu erklären. Es hat sich aber gezeigt, dass diese logische Verknüpfung der Verantwortung zwischen den verschiedenen Herstellern/Umrüstern bzw. die Verantwortung des letztendlichen Inverkehrbringers nicht immer in der nötigen Sorgfalt durchgeführt worden sind. So wurden verschiedentlich Produkte mit zwei Typenschildern von unterschiedlichen Herstellern/Umrüstern mit getrennt von diesen Herstellern/Umrüstern ausgestellten Konformitätserklärungen, die sich aber nur jeweils auf ein Teil der anzuwendenden Richtlinien bezogen, in den Verkehr gebracht. Letztendlich hat der Kunde das Nachsehen, da für ihn nicht klar ist, wer der Inverkehrbringer und damit für das gesamte Produkt Verantwortliche ist.

5. Welche Übergangsfristen gelten?

Dr. D.-H. F.: Die neue Maschinenrichtlinie kennt keine Übergangsvorschriften, d.h. ab dem 29.12.2009 ist nur noch die neue Maschinenrichtlinie anzuwenden.

STW: Lohnt es sich vor dem Hintergrund der neuen, strengen EU-weit geltenden Maschinenrichtlinie überhaupt noch Serien-FFZ zu Exgeräten umzurüsten oder sind Ärger und Abstimmungsprobleme zwischen Staplerhersteller, Umrüster und Betreiber vorprogrammiert?

Dr. D.-H. F.: Diese Abstimmungsprobleme gibt es schon seit vielen Jahren. Die Hauptursache liegt in der unzureichenden Übernahme der Verantwortung durch den letztendlichen Inverkehrbringer des Ex-Gerätes. Dieser – und nur dieser – hat die volle Verantwortung. Macht er dies ordentlich, so dürfte es keine Abstimmungsprobleme geben. Leider sieht die Praxis bislang nicht immer so eindeutig aus. So gibt es eine Vielzahl von Ex-Geräten mit zwei Typenschildern zweier Hersteller und mit zwei Konformitätserklärungen.

STW: Wenn nun der Betreiber ein Problem hat, an wen soll er sich wenden?

Dr. D.-H. F.: Erfolgt die Umrüstung eines Serien-FFZ durch einen Umrüster im Auftrag des Hersteller des Serien-FFZ und bringt dieser Hersteller dann das entstandene Ex-Gerät in den Verkehr (einschließlich Typenschild und einer Konformitätserklärung), und fungiert der Umrüster

nur als verlängerte Werkbank des Herstellers (einschließlich Rückverfolgbarkeit und Bewertung des Umrüsters im Qualitätsmanagementsystems des Herstellers), so ist in der Regel nicht mit Abstimmungsproblemen zwischen Hersteller und Betreiber zu rechnen. Der Betreiber bekommt ein Produkt eines Herstellers, für das der Hersteller die volle Verantwortung übernimmt. Was zwischen dem Hersteller des Serien-FFZ und dem Umrüster abzustimmen ist, betrifft dem Betreiber erst einmal nicht.

Wird jedoch das umgerüstete Ex-Gerät vom Umrüster in den Markt gebracht, muss dieser sämtliche Verantwortungen, die ursprünglich der Hersteller des Serien-FFZ hatte, übernehmen. Im Grunde kauft der Umrüster ein Produkt, modifiziert es und bringt es unter seinen Namen erneut in den Markt. Problematisch ist hierbei, dass er auch für die Bauteile, die er vom Hersteller für Serien-FFZ übernimmt, die Verantwortung tragen muss. Hier die geeignete Rückversicherung zu erreichen, ist zwar theoretisch möglich, aber oftmals praktisch nicht umgesetzt. Spätestens, wenn der Betreiber ein Problem mit dem Produkt hat, kommt es dann zu Zuständigkeitsstreitereien und Schuldzuweisungen.

Die Konstellation „der Hersteller des Serien-FFZ ist auch gleichzeitig Inverkehrbringer des Ex-Gerätes“, wobei der Umrüster als verlängerte Werkbank agiert, ist daher immer den Vorzug zu geben. Diese Konstellation ist gleichwertig mit den Herstellern von reinen Ex-Geräten.

Vita Dirk-Hans Frobese:

Jahrgang 1956, verheiratet, zwei Kinder, promoviert als Verfahrenstechniker. Seit 01. Januar 1988 bei der PTB Braunschweig, Bereich Explosionsschutz. Aufgabenfelder: nationale Technische Regel wie TRbF und TRBS, internationale Norm, u. a. EN 1755 explosionsgeschützte FFZ, Beratung im Explosionsschutz, Prüfung von explosionsgeschützten Geräten und Schutzsystemen, Forschung zu Gemischausbreitung, Zünddurchschlag, Flammenentkopplung.

Bilder: STW

Weitere Informationen:
www.ptb.de

◀ Großserienstapler, der zum ExGerät umgerüstet wurde.

